ISOR aktuell

Mitteilungsblatt der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nr. 9 / 2001 ★ Infopreis: 0,00 DM ★ September 2001

Reaktionen ...

auf die Erklärung des Vorstandes der ISOR e. V. aus Anlass des Inkrafttretens des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes

Dem Vorstand der ISOR e. V. sind von den im Bundestag vertretenen Parteien Stellungnahmen zu der ISOR-Erklärung zugegangen. Bündnis 90/Die Grünen hat bisher nicht reagiert.

Diese Erklärungen sind durchaus hilfreich, wenn es darum geht, in den nächsten Jahren an die Wahlurne zu treten. Die Entscheidung, wer Stimmen verdient, sollte daran gemessen werden,

- wer tatsächlich konsequent gegen soziale Ungerechtigkeiten, auch gegen das Rentenstrafrecht, eintritt oder
- wer sich an frühere Zusicherungen nicht erinnert und
- wer wegen seiner Rachegelüste Verfassungsgrundsätze in den Wind schlägt.

Im Schreiben der SPD-Bundestagsfraktion heißt es namens des Fraktionsvorsitzenden Dr. Peter Struck:

"... Die Novellierung des Rechts orientiert sich eng an den zwingenden verfassungsrechtlichen Anforderungen. Leistungsausweitungen über das vom BVerfG geforderte Maß werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Die Bundesregierung hat sich von der befriedenden Wirkung dieser Entscheidung leiten lassen, die in einem ausgesprochen kontrovers diskutierten Bereich des deutschen Einigungsprozesses die notwendige Klärung herbeigeführt hat. ...

Es ist mir durchaus bewusst, dass die enge Anbindung der Regelungen des 2. AAÜG-ÄndG an die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht den hohen Erwartungen der Betroffenen entspricht. Leider (!) war es nicht möglich, die grundsätzliche Position der SPD im Hinblick auf eine vollständige Beseitigung der Entgeltbegrenzungen umzusetzen.

Dennoch bin ich der Meinung, dass mit dem nunmehr verabschiedeten Gesetz ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung Ihrer rentenrechtlichen Situation getan wird, auch wenn das Ergebnis Sie nicht vollständig zufrieden stellt."

Für die CDU erklärte Dr. Kerstin Leis u. a.: "... Das vorliegende Gesetz enthält jedoch

Regelungen, die wir nicht mittragen konnten.

Ein wesentlicher Punkt in diesem Gesetzentwurf betrifft die Entgeltbegrenzung der ehemaligen Beschäftigten beim MfS und AfNS. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber beauftragt, diese von heute 70 Prozent der Durchschnittsrente auf 100 Prozent anzuheben. Das bedeutet, dass diese Personengruppe zum Teil spürbare Nachzahlungen und eine künftig deutlich verbesserte Rentenhöhe erwarten kann. Dieser Auflage des Bundesverfassungsgerichts musste sich der Gesetzgeber unzweifelhaft beugen.

Unser Motto: Nur der erhält unsere Wahlstimme, der sich für die Abschaffung des Rentenstrafrechts einsetzt!

> Horst Strohschein, Strausberg auf der 3. Vertreterversammlung der ISOR e.V.

Allerdings ist nicht nur in den neuen Bundesländern schwer zu vermitteln, warum die Menschen, die das ehemalige SED-Unrechtsregime zu verantworten haben, heute höhere Renten erhalten sollen als politisch unliebsame ehemalige DDR-Bürger, die nie die Chance hatten, angemessene Renten und Anwartschaften zu erwerben. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte deshalb ihre Zustimmung zum 2. AAÜG-ÄndG davon abhängig gemacht, dass im gleichen Zusammenhang auch etwas für die Opfer des damaligen SED-Regimes – in Form einer Ehrenrente - getan würde. Die Regierungskoalition war jedoch nicht bereit, sich im Rahmen der Beratung zum AAÜG diesem berechtigten Anliegen anzuschließen.

Zusammenfassend: Das Ziel des Gesetzentwurfes, Rechtsfrieden zu schaffen, ist letztlich verfehlt worden. Wir gehen davon aus, dass es zu neuen Verfahren kommen wird, in dem wir die oben geschilderten Positionen weiter vertreten werden."

Im Auftrag des **CSU-Vorsitzenden** schrieb der Parlamentarische Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe Dr. Peter Ramsauer:

"Sie übersenden die Erklärung der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR aus Anlass des Inkrafttretens des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes. Auch diese Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, wie schwierig es ist, nach 40 Jahren Teilung und Sozialismus in all den Fragen Lösungen zu finden, in denen zwischen Benachteiligten und weniger Benachteiligten noch kein befriedigender Ausgleich geschaffen werden konnte. Bei der Herstellung der staatlichen Einheit, beim Einigungsvertrag und bei seiner oft so bürokratischen, perfektionistisch wirkenden Umsetzung sind auch Fehler gemacht worden.

Die meisten waren bei der Kompliziertheit der Sachverhalte und in der gebotenen Eile nahezu unvermeidlich. Um so mehr ist zu hoffen, dass mit jedem weiteren Schritt hin bis zur Vollendung der inneren Einheit auch mit jedem Schritt in der Korrektur die Folgen der Teilung besser überwunden werden können. ..."

Im Schreiben des **Parteivorstandes der FDP** heißt es:

"Dr. Westerwelle dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 7. Juli.

Die FDP hat sich immer dagegen ausgesprochen, das Rentenrecht mit politischen Motiven zu verknüpfen. Deshalb hat die FDP akzeptiert, dass das Bundesverfassungsgericht die Versorgung der Bediensteten in staatsnahen Zusatz-oder Sonderversorgungssystemen auf etwa die Höhe angegeben hat, die die Volkskammer 1990 empfohlen hat. Die Vorlage der Bundesregierung hatte sich eng an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehalten. Für weitergehende Verbesserungen, wie sie die PDS in den Beratungen über das 2. AAÜG-Änderungsgesetz gefordert hat, sieht die FDP aber keine Notwendigkeit.

Für die FDP war es vielmehr von entscheidender Bedeutung, dass Verbesserungen für bestimmte Personengruppen nur in Verbindung mit Besserstellungen für SED-Opfer beim rentenrechtlichen Nachteilsausgleich erfolgen sollten. ..."

Gesetz verkündet

Am 27. 7. 2001 hat der Bundespräsident das 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des AAÜG (2. AAÜG-ÄndG) unterzeichnet. Es ist am 2. 8. 2001 im Bundesgesetzblatt Nr. 40/01 verkündet worden. Die Vorsitzende der PDS, Gabriele Zimmer, schrieb kurz und bündig:

"Die in der Erklärung aus Anlass des Inkrafttretens des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes enthaltenen Forderungen werden von der PDS unterstützt und im parlamentarischen wie außerparlamentarischen Kampf immer wieder angemahnt.

lch wünsche Ihrer Gemeinschaft Erfolg." (Kürzungen und Hervorhebungen: d.Red.)

Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern, den Parteien ihren Standpunkt zu den obigen Erwiderungen auf die Erklärung der ISOR e.V. zu übermitteln.

Die Anschriften:

Vorsitzender der SPD-Fraktion Dr. Peter Struck Unter den Linden 50, 10117 Berlin

Sprecher Bündnis90/Die Grünen Claudia Roth und Fritz Kuhn Platz vor dem neuen Tor 1 10115 Berlin

Vorsitzende der CDU Dr. Angela Merkel Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin Vorsitzender der CSU Dr. Edmund Stoiber Franz-Josef-Strauß-Haus Nymphenburger Str. 64, 80335 München

Vorsitzender der FDP Dr. Guido Westerwelle Thomas-Dehler-Haus, Reinhardtstr. 14 10117 Berlin

Vorsitzende der PDS Gabriele Zimmer Karl-Liebknecht-Haus, Kleine Alexanderstr. 28 10178 Berlin

Sachsen-Anhalt macht Mut

Erich Rogalla, Quedlinburg, teilte uns mit:

Aus den Erfahrungen der gemeinsamen Veranstaltung vom Januar 2001 mit dem GBM-Vorstandsmitglied Dr. Konschel haben die Vorsitzenden der Verbände und Vereine DBwV, BRH, GBM, GRH und ISOR der drei Nordharzkreise Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg die Schlußfolgerung gezogen, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam den Kampf um das Ziel – Rentengerechtigkeit für alle, weg mit dem Rentenstrafrecht, weg mit jeglicher Versorgungsbenachteiligung – zum Erfolg zu führen.

Die Vorstandsmitglieder des DBwV-Nordharz hatten am 24. 7. 2001 die Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder der genannten Verbände und Vereine zu einer ersten Beratung nach Halberstadt eingeladen ...

Am 2. 8. 2001 trafen sich die Vorsitzenden in Wernigerode, um die politischen und juristischen Schritte gegen das 2. AAÜG-ÄndG zu organisieren.

Als ein erster Schritt wurde ein Brief an den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. Höppner, beschlossen.

Weiter wurde festgelegt, in regelmäßigen Abständen zu Konsultationen zusammenzukommen, um die angedachten Schritte – Einladung von Politikern des Bundestages, des Landtages und bestimmter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu gemeinsamen Veranstaltungen – zu organisieren, vor allem in Vorbereitung des Landes- und Bundestagswahlkampfes.

Die Verantwortung für die Organisation hat dabei der DBwV Nordharz übernommen. Es hat sich gewissermaßen ein "kleines" Kuratorium der Verbände und Vereine gebildet. Die ISOR-Vorstände arbeiten darin verantwortungsvoll mit.

Die Entschließung unserer Vertreterversammlung und auch die Erklärung des Vorstandes aus Anlaß des Inkrafttretens des 2. AAÜG-ÄndG haben wir bereits in den Mittelpunkt unserer Aktivitäten gestellt. Sie werden auch weiterhin Kompass unserer Mitarbeit in diesem Gremium bleiben.

Wir erfüllen damit die Linie des Vorstandes zur Fortsetzung der Zusammenarbeit und Solidarität mit den anderen Betroffenenverbänden auf qualitativ höherer Stufe."

Der oben erwähnte Brief an den Ministerpräsidenten wurdedurch Herrn Stegmann vom Sozialministerium des Landes beantwortet:

"... die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hat mir Ihr Schreiben vom 3. 8. 2001 zuständigkeitshalber übergeben, zumal mein Haus das Gesetzgebungsverfahren zum 2. AAÜG-ÄndG politisch begleitet hat. Sehr gefreut hat Frau Ministerin Dr. Kuppe die Tatsache, dass ihr Bemühen um die Durchsetzung von Regelungen, die der Wertneutralität unserer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen, von den Verbänden im positiven Sinne zur Kenntnis genommen worden ist.

Wie Sie wissen, war der Bundesgesetzgeber jedoch lediglich dazu zu bewegen, Regelungen auf den Weg zu bringen, die den Mindestforderungen des Bundesverfassungsgerichts folgten. Das nunmehr verabschiedete Gesetz hat entsprechend viele Enttäuschungen bei den doch sehr unterschiedlich Betroffenen hinterlassen. Vorhaben hinsichtlich einer Aufhebung bzw. Modifizierung von Begrenzungsregelungen nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 AAÜG sind offenbar schon vor einer Vorlage des Referentenentwurfs an den Vorstellungen des kleineren Koalitionspartners innerhalb der Bundesregierung gescheitert. Innerhalb des Bundesrates scheiterte dieses Thema letztlich auch noch an den dort herrschenden Mehrheitsverhältnissen.

Hinzu kommt, ... dass in der Öffentlichkeit nicht selten nur zwischen "Tätern" und "Opfern" unterschieden wird. Trotz vieler Bemühungen der politischen Häuser um entsprechende Aufklärung sind aus meiner Sicht insbesondere die Medien der Versuchung nach populistischer Vereinfachung des Rentenüberleitungsproblems erlegen.

M. E. dürfte mit dem jüngsten Gesetzgebungsvorhaben die Rentenüberleitung noch nicht vollendet sein. Es bestehen noch etliche Regelungslücken, wozu auch die oben genannten Begrenzungsregelungen gehören. Im übrigen ist zu der Begrenzungsregelung nach § 6 Abs. 2 AAÜG noch ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht rechtshängig. Nicht auszuschließen ist, dass es in der Folge einer Entscheidung des BVerfG zur erneuten Novellierung des AAÜG kommt.

Für Ihre anerkennenden Worte bedankt sich Frau Ministerin Dr. Kuppe ausdrücklich. Bitte übermitteln Sie das auch an die Mitglieder des Deutschen Bundeswehrverbandes, der Gesellschaft für Bürgerrechte und Menschenwürde e.V., des BRH und der Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Hilfe." (Kürzungen und Hervorhebungen: d.Red.)

Die AG Recht informiert

Bundesverwaltungsamt erteilt Widerspruchsbescheide

Vor den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts war es gelungen, Tausende von Widerspruchsverfahren zum Ruhen zu bringen. Nach der Verkündung des 2. AAÜGÄNdG hat man sich offensichtlich auch im BMI zu dem Versuch entschlossen, den gegen die verbliebene Kürzung auf 1,0 Entgeltpunkte anhaltenden Widerstand zu brechen. Das Bundesverwaltungsamt erteilt Widerspruchsbescheide.

Wer die Kürzung auf 1,0 Entgeltpunkte nicht hinnehmen will, muss klagen. Wir sind gewiss: Das werden unsere Mitglieder praktisch ausnahmslos tun. ISOR steht wie bisher allen offen, die in gleicher Weise betroffen sind. Jetzt kommt es auch darauf an, durch Klagen auf die eintreffenden Widerspruchsbescheide zu demonstrieren: Der Widerstand ist ungebrochen.

Unsere Anwälte stehen zur Führung der Klageverfahren zur Verfügung. Sie haben schon eine beträchtliche Anzahl von Musterverfahren vor Sozialgerichten und Landessozialgerichten in Gang gesetzt. Die sachliche und rechtliche Vielfalt der Verfahrensführung, die damit verbundene Auswahl weiterer geeigneter Musterverfahren und schließlich das erneute zähe Ringen darum, eine große Anzahl von Verfahren im Hinblick auf die Entscheidungen in Musterverfahren erneut zum Ruhen zu bringen, erlaubt es nicht, mit Mustertexten für Klagen zu arbeiten. Selbstverständlich erfolgt die anwaltliche Hilfe für ISOR-Mitglieder zu den gleichen Bedingungen wie bisher. Das Prinzip der solidarischen Kostentragung wird auch künftig für die notwendigen Musterverfahren ebenso wie für die nun erzwungenen Klagen dem einzelnen Mitalied keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Grundsätzlich muss jeder, dem ein Widerspruchsbescheid direkt zugeht, die

Klagefrist

beachten.

Innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides muss die Klage dem zuständigen Sozialgericht vorliegen. Man orientiert sich dazu sicherheitshalber am Datum des Widerspruchsbescheides.

Wer anwaltliche Hilfe zur Klageführung in Anspruch nehmen will, sollte folgende Unterlagen sofort nach dem Zugang des Widerspruchsbescheides an das Anwaltsbüro absenden:

- den Widerspruchsbescheid, den Entgeltbescheid ggf. den Änderungsbescheid und den Widerspruch jeweils in Kopie,
- zwei unterschriebene Originalvollmachten,
- die Angaben zur anwaltlichen Vertretung.
 Die Anwälte benötigen noch genügend Zeit zur Klageführung in der Monatsfrist.

Wer noch nicht Mandant in und ein bisher ruhendes Widerspruchsverfahren selbst führt, tut gut daran, wenn er während einer Abwesenheit von seinem Wohnort sichert, dass die Post regelmäßig nach einer Sendung vom Bundesverwaltungsamt durchgesehen wird. Die Klagefrist läuft spätestens von dem Tage an, an dem der Briefträger versucht hat, den Widerspruchsbescheid zuzustellen.

Zur Führung von Musterverfahren sind alle Fälle geeignet, in denen vor Eintritt in das MfS bereits ein deutlich überdurchschnittliches Einkommen (etwa 1,3 und mehr Entgeltpunkte) jährlich erzielt worden sind. Das kann jeder anhand der Anlage 3 seines Rentenbescheides oder einer Rentenauskunft selbst prüfen. Ein wichtiger Hinweis darauf ist auch eine berufliche Tätigkeit, die vor dem Dienstbeginn im MfS aufgrund einer Fach- oder Hochschulausbildung zurückgelegt wurde. Vor allem in diesen Fällen sollte mit der Übersendung der Unterlagen eine tabellarische

Darstellung der Schritte der beruflichen Ausbildung und der Entwicklung im Beruf einschließlich der Tätigkeit im MfS übersandt werden, aus der auch der berufliche Aufstieg ggf. in leitende Funktionen deutlich wird. Ebenso sollte zugleich auch ein Kopie der Anlage 2 zum Rentenbescheid (Versicherungsverlauf) übersandt werden.

In allen bisher im Anwaltsbüro vertretenen Fällen, werden die Anwälte auf die dem Büro in der Regel direkt zugehenden Widerspruchsbescheide umgehend Klage erheben. Die erforderlichen Angaben zur Führung von Musterverfahren werden danach eingeholt.

Widersprüche gegen neue Entgeltbescheide

Ehemalige Angehörige des MfS, die noch nicht Rentner sind, werden auch in Zukunft erstmalig einen Entgeltbescheid erhalten. Selbstverständlich erhalten auch sie anwaltliche Hilfe zur Widerspruchsführung, wenn sie es wünschen. Dazu sind die erforderlichen Unterlagen wie bisher zu übersenden.

Es ist aber auch möglich, das Widerspruchsverfahren zunächst selbst mit folgendem Mustertext zu eröffnen:

Absender

An das Bundesverwaltungsamt Außenstelle Berlin-Lichtenberg

10361 Berlin

Ihr Aktenzeichen: Ihr Bescheid vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom.....

Widerspruch

wegen der Kürzung der im MfS/AfNS tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte auf den Durchschnittsverdienst aller Versicherten ein.

Ich beantrage sogleich, das Verfahren im Hinblick auf die Entscheidung in Musterverfahren ruhen zu lassen.

Datum Unterschrift

Sollte innerhalb der Widerspruchsfrist eine Eingangsbestätigung des Bundesverwaltungsamtes nicht Vorliegen, so ist die Wiederholung des Widerspruchs in dieser Frist zu empfehlen. Der wiederholte Widerspruch sollte mit Einschreiben oder mit Einschreiben mit Rückschein zur Post gegeben werden, damit ein Nachweis über die Absendung vorliegt. Die Widerspruchsfrist beträgt ebenfalls einen Monat ab dem Tag der Zustellung des Entgeltbescheides. Sicherheitshalber sollte man sich auch hier am Datum des Bescheides orientieren.

Erweiterter Besitzschutz für Rentenbeträge nach der Versorgungsordnung

Bisher hatten alle Rentner Anspruch auf einen besitzgeschützten Betrag, wenn die Rente bis zum 31. 12. 1993 begonnen hat und ihnen nach der Versorgungsordnung der NVA, des Mdl, des MfS oder der Zollverwaltung im Juli 1990 eine Invaliden-, Dienstbeschädigungsvoll-, Alters- oder Hinterbliebenenrente zugestanden hat oder zugestanden hätte.

Dieser Besitzschutz ist aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 4. 1999 durch das 2. AAÜG-ÄndG auf die Zeit bis zum 30. 6. 1995 erweitert worden. Die Erweiterung ist für diejenigen interessant, deren Rente in der Zeit vom 1. 1. 1994 bis 30. 6. 1995 begonnen hat.

In diesen Fällen hätte im Juli 1990 Anspruch auf einen besitzgeschützten Rentenbetrag bestanden, wenn nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine Übergangsrente oder befristete erweiterte Versorgung (bei ehemaligen Angehörigen des Mdl und der Zollverwaltung auch Vorruhestandsgeld ab dem Jahr 1990) bewilligt worden ist.

In dem entsprechenden Bescheid ist in der Regel auch die Höhe der möglichen Invaliden-(voll)rente ausgewiesen.

Von diesem Betrag ausgehend kann man feststellen, ob der Anspruch auf den besitzgeschützten Betrag zu einer Erhöhung der Rente führen könnte. Dabei können ehemalige Angehörige der NVA, des MdI und der Zollverwaltung von dem genannten Betrag, jedoch höchstens von 2.010 DM ausgehen. Ehemalige Angehörige des MfS können höchstens 990 DM beanspruchen.

Bei Hinterbliebenen wurde bisher der besitzgeschützte Betrag in der Regel bereits bei einem Rentenbeginn bis zum 31. 12. 1996 berücksichtigt. Die besitzgeschützten Beträge dieser Renten sind gegenüber der Vollrente des Verstorbenen entsprechend gemindert.

Keinen Anspruch auf einen besitzgeschützten Betrag haben Rentner, deren Altersrente in dem genannten Zeitraum noch keine Regelaltersrente war. Für sogenannte vorgezogene Altersrenten besteht kein Anspruch auf einen besitzgeschützten Betrag.

Der Anspruch auf einen besitzgeschützten Betrag beim erstmaligen Beginn einer Rente in der Zeit vom 1. 1. 1994 bis 30. 6. 1995 muss durch einen Antrag beim Rentenversicherungsträger geltend gemacht werden. Vorher sollte jedoch geprüft werden, ob sich daraus wirklich eine höhere Rentenzahlung ergeben kann.

Dazu sollte, wie in der Beilage zu ISOR aktuell 03/01 empfohlen, geprüft werden, ob durch die schlechte Dynamisierung dieses Betrags eine Benachteiligung entsteht oder

nicht. Ergänzend kann man den besitzgeschützten Betrag der Rente um 6,84% erhöhen (besitzgeschützter Betrag mal 1,0684). Fällt der so berechnete Betrag höher aus als die nach der Neuberechnung der Rente ab Rentenbeginn zustehenden Monatsbeträge, so ist ein Antrag zu empfehlen. Fällt die nach SGB VI berechnete Rente ohnehin höher aus. dann muss man den Anspruch auf den besitzgeschützten Betrag nicht erst geltend machen.

Der Antrag kann wie folgt formuliert werden:

Absender Datum

Adresse des Rentenversicherungsträgers

Versicherungsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich,

bei der Berechnung meiner Rente den besitzgeschützten Betrag nach der Versorgungsordnung der/des NVA/ Mdl/ MfS/Zollverwaltung zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf den Antrag wird der Rentenversicherungsträger beim zuständigen Versorgungsträger feststellen, ob der Anspruch auf den besitzgeschützten Betrag tatsächlich besteht und wie hoch dieser ausfällt. Dieses Verfahren ist zwischen den Rentenversicherungsträgern und Versorgungsträgern so abgesprochen. Deshalb würde ein Antrag direkt an den Versorgungsträger voraussichtlich nicht schneller zum Ziel führen.

Anspruch von Hinterbliebenen auf Nachzahlung

Eine Vielzahl von Anfragen zeigt, das hier trotz früherer Informationen Unsicherheit besteht. Ab wann eine Rente neu berechnet und nachgezahlt wird, hängt davon ab, ob der ursprüngliche Entgeltbescheid bestandskräftig wurde oder nicht.

War der Bescheid am 28, 4, 1999 nicht bestandskräftig, weil an diesem Tage noch ein in der Regel ruhendes Widerspruchsverfahren oder ein Verfahren an einem Sozialgericht

anhängig war, so besteht Anspruch auf Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. 5. 1999.

Dieser Anspruch des oder der Verstorbenen fällt den rechtmäßigen Erben zu.

Das sind in erster Linie die Witwen/Witwer als die Sondererben. In zweiter Linie sind das Nacherben entsprechend dem darüber vorliegenden Erbschein. Soweit die Erben dem Rentenversicherungsträger bekannt sind, z.B. die Witwe oder der Witwer, kann man davon ausgehen, dass ihnen die Nachzahlung von Amts wegen zugehen wird. Wer zusätzlich sicher gehen will, kann dies außerdem formlos beantragen. Solche Anträge sollten aber erst gestellt werden, nachdem bekannt wurde, dass die Neuberechnung der Renten aufgrund des 2. AAÜG-ÄndG tatsächlich in Gang gekommen ist. Darüber werden wir in ISOR aktuell informieren.

Von Mitglied zu Mitglied

Ferienwohnung in Sehmatal-Cranzahl (Erzgebirge) Tel.: 037 342 / 7953

Berichtigung:

Die Tel.-Nr. des in ISOR aktuell Nr. 07/01 veröffentlichten "Bauernstübel" in Saupsdorf/Sächsische Schweiz lautet richtig:

03 59 74 / 5 02 07



Der Vorstand der ISOR e.V. und die TIG-Vorstände gratulieren

Rudolf Liehr. Stralsund zum 96. Geburtstag sowie

Werner Kresse, Leipzig und Rudolf Leißner, Leipzig zum 80. Geburtstag

und wünschen ihnen alles Gute.

Die GRH teilt mit

Am 27. 10. 2001 von 10 bis gegen 15 Uhr findet im "Casino" Adlershof, Rudower Chaussee 4 das Herbsttreffen ehemaliger Angehöriger der Grenztruppen der DDR statt.

Das Treffen steht unter dem Motto: "40 Jahre danach – eine kritische Betrachtung zum 13. August 1961 ohne Verleugnung der eigenen Biografie."

Der Vorstand teilt mit

In Auswertung der Beratung der Vertreterversammlung wurde das Faltblatt mit Aufnahmeantrag zur Unterstützung der Aktivitäten zur Werbung neuer Mitglieder überarbeitet und in größerer Auflage neu gedruckt. Es kann mit der nächsten Materialanforderung bestellt werden.

Auf seiner Sitzung am 29.8, 2001 beschloss der Vorstand die Bildung von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Konzeptionen für die weitere politische Arbeit der ISOR e.V. und zur effektiveren Gestaltung der Arbeit des Vorstands.



Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

CHRISTA ADAM, Meißen HEINZ BAUDE, Berlin-Lichtenberg ROSEMARIE BORRMANN, Erfurt HORST BRÜCKNER, Aue HEINZ DETERT, Boizenburg WERNER DZIGGEL, Güstrow HELMUT ESCHRICH, Suhl EVA GRAF, Leipzig JOACHIM GROßE, Löbau RUTH HOFFMANN, Berlin-Karlshorst WERNER JÄHNEL, Berlin-Prenzlauer Berg Prof. Dr. HELMUT KIRSCH, Greifswald ELSA KOCHSIEK, Berlin-Treptow ALFONS KRÜGER, Halle GERHARD LICH, Berlin-Köpenick ALFRED LINEK, Neuruppin MANFRED LINGNER, Radeberg PETER LÖTZSCH, Annaberg-Buchholz WERNER METZ, Potsdam-West RENATE NEUBERT, Chemnitz KARL NOA. Erfurt PETER PAULIX, Rostock JONNY RICHTER, Berlin-Prenziauer Berg WALTER RIEDEL, Schwarzenberg HERBERT RIPP, Schönebeck EDDA ROTH, Fredersdorf THADÄUS SCHEFFSCHICK, Bln.-Hohenschönh CHRISTA SCHOCK, Berlin-Johannisthal JÜRGEN STRÄUBLER, Berlin-Hellersdorf IRMGARD STROBEL, Berlin-Lichtenberg WOLFGANG TROST, Berlin-Pankow DIETRICH ZEHE, Neustrelitz/Mirow

Ehre ihrem Andenken.

Impressum

Herausgeber: Vorstand der ISOR e.V.

Vorsitzender: Horst Parton

Redakteur: Klaus Kudoll, Telefon: (030) 29 78 43 19 V.i.S.d.P.: Friedrich Noll, do Geschäftsstelle der ISOR e.V.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden. Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

Redaktionsschluss: 4, 9, 2001

Satz: SATZ-Studio Helmut Kehrer, 12355 Berlin Druck: Druckerei Paulick, 10405 Berlin

Geschäftsstelle der ISOR e.V.

Geschäftsführer: Karl-Heinz Hypko Franz-Mehring-Platz 1 - 10243 Berlin

Telefon: (030) 29 78 43 15 · Sekretariat

29 78 43 16 - Geschäftsführer 29 78 43 17 - AG Finanzen

Fax: (030) 29 78 43 16

Postanschrift: ISOR e.V. - Postfach 700423 - 10324 Berlin

e-mail: ISOR-Berlin@t-online.de

internet: http://www.isor-sozialverein.de Bankverbindung: Berliner Sparkasse Konto-Nr. 171 302 0056, BLZ 100 500 00

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Dienstag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr

Sprechstunden der AG Recht: Dienstag 9 bis 13 Uhr Donnerstag 16 bis 19 Uhr